presserat

Fotos und Videos von einer Massenvergewaltigung

Darstellung in der Zeitung macht Mädchen zum zweiten Mal zum Opfer

„Über 30 Männer vergehen sich an 16-Jähriger“ titelt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Die Redaktion berichtet von einer Massenvergewaltigung in einem Armenviertel (Favela) von Rio de Janeiro. Die Täter hätten Fotos und Videos von ihrem Verbrechen gemacht und diese in sozialen Netzwerken veröffentlicht und kommentiert. Ein Video gibt 40 Sekunden der Vergewaltigung wieder. Ein Foto zeigt einen Täter, der seine Zunge herausstreckt, während im Hintergrund das wehrlose Mädchen zu sehen ist. Auf den Fotos sind die Gesichter von Tätern und Opfer verfremdet. Eine Leserin der Zeitung sieht durch die Berichterstattung mehrere presseethische Grundsätze verletzt. Darüber hinaus spricht sie von einer Straftat, weil die Zeitung jugendpornographisches Material verbreite. Wegen der in diesem Fall gegen Herausgeber und Chefredakteur angekündigten Anzeige beantragt deren Rechtsvertretung, die Behandlung der Beschwerde auszusetzen. Davon abgesehen sei die Beschwerde ohnehin unbegründet, weil völlig unklar bleibe und auch von der Beschwerdeführerin nicht begründet werde, worin bei einem der Fotos ein Verstoß gegen den Pressekodex bestehen solle. Die Rechtsvertretung spricht bei einem von der Beschwerdeführerin beanstandeten Foto von einem „Pixelhaufen“. Bei diesem Bild habe man schon Schwierigkeiten, überhaupt einen Menschen zu erkennen. Eine Erkennbarkeit sei völlig ausgeschlossen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz) und spricht eine Missbilligung aus. Den Antrag der Zeitung, wegen einer Strafanzeige der Beschwerdeführerin gegen Chefredaktion und Verlag das Verfahren auszusetzen, lehnt das Gremium ab. Eine derartige Anzeige sei dem Presserat nicht bekannt und wohl über das Stadium einer Ankündigung nicht hinausgekommen. Die Wiedergabe eines Fotos, das ein Vergewaltiger von dem minderjährigen Opfer gemacht hat, ist ein Verstoß gegen die Richtlinien 11.1 und 11.5 (Unangemessene Darstellung bzw. sogenannte Verbrecher-Memoiren). Das Bild ist eine gravierende Verletzung der Würde des jungen Mädchens. Dieses wird der Öffentlichkeit in seiner ganzen Hilflosigkeit vorgeführt. Auch wenn das Gesicht verfremdet worden sei, so ist es doch eine „Trophäe“ der Täter, die sie im Netz weiterverbreiten und sich daran ergötzen. Die Zeitung macht das Mädchen zum zweiten Mal zum Opfer. Der Hinweis der Rechtsabteilung auf die Sicherheitslage in Rio de Janeiro rechtfertigt nicht die konkrete Bildberichterstattung über das Verbrechen. Der in Ziffer 8 definierte Schutz der Persönlichkeit wurde in diesem Fall hingegen nicht verletzt. Wegen der schlechten Qualität des Fotomaterials und der von der Redaktion veranlassten

Anonymisierungsmaßnahmen sind weder das Opfer noch die Täter identifizierbar. (0463/16/2)

Aktenzeichen:0463/16/2
Veröffentlicht am: 01.01.2016
Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: Missbilligung